

Beweismittel genau zu benennen sind, soll sofort schriftlich abgesetzt, in seinem vollen Wortlaut in der Verhandlung verkündet und den Verfahrensbeteiligten in einer Abschrift übergeben werden. Aus dem Prinzip der Unmittelbarkeit des Verfahrens folgt, daß die Beweise vor dem Prozeßgericht und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen vor einem ersuchten Gericht erhoben werden sollen. In Auswertung der Praxis des bisherigen Beweisverfahrens in Ehesachen, in denen eine ähnliche Ausnahmebestimmung gilt (§ 10 Abs. 1 Satz 3 FVerfO), soll von der unmittelbaren Aufnahme des Beweises vor dem Prozeßgericht nur abgesehen werden, wenn die Kosten einer unmittelbaren Beweisaufnahme oder die mit ihr verbundenen Verluste an Arbeitszeit in keinem Verhältnis zur gesellschaftlichen Bedeutung des Streitfalls stehen würden, dem Bürger, der zu Beweis Zwecken gehört werden soll, wegen Krankheit, hohen Alters oder Invalidität die Reise zum Prozeßgericht nicht zugemutet werden kann oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Als *Beweismittel* sollen außer Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten, Urkunden und anderen Sachbeweisen auch die Erklärungen der Prozeßparteien zum Sachverhalt sowie schriftlich erklärte oder zu Protokoll gegebene Auskünfte staatlicher oder gesellschaftlicher Organisationen dienen. Damit wird das komplizierte Institut der Parteivernehmung (§§ 445 ff. ZPO), das selbst nur das Relikt eines vorangegangenen Beweisystems des bürgerlichen Zivilprozeßrechts darstellt, beseitigt. Die Erklärungen der Prozeßparteien zu Tatsachen, die für die Entscheidung erheblich sind, sowie ihre etwaige Weigerung, eine Erklärung zu bestimmten Tatsachen abzugeben, sind vom Gericht gemeinsam mit den übrigen Beweisergebnissen zu überprüfen und zu würdigen. Die allgemeine Aufklärungs- und Informationspflicht des Gerichts soll für das Beweisstadium des Verfahrens dahin konkretisiert werden, daß das Gericht die Prozeßparteien durch entsprechende Fragen zur Abgabe und, soweit nötig, auch zur Wiederholung der erforderlichen Erklärungen zu veranlassen hat. Daß übereinstimmende Erklärungen der Parteien zum Sachverhalt für das Gericht nicht bindend sein sollen, wenn Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärungen bestehen, ist eine unabdingbare Konsequenz des Wegfalls der bürgerlichen Verhandlungsmaxime. Im Regelfall wird der Sachverhalt insoweit als zweifelsfrei festgestellt angesehen werden können, als die Parteien in ihren Erklärungen zu entscheidungserheblichen Punkten übereinstimmen. Wenn zur Aufklärung des Sachverhalts Vertreter gesellschaftlicher Organe¹² gehört werden, sollen für ihre Vernehmung die Bestimmungen über die Zeugenvernehmung entsprechend gelten.

Bei der *Beweiswürdigung* soll das Gericht gemäß dem Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit künftig nicht mehr an starre Beweisregeln, d. h. an normative Festlegungen über die Beweiskraft eines Beweismittels, gebunden sein¹², wie sie z. B. das geltende Zivilprozeßrecht mit seinen Regeln über die Beweiskraft öffentlicher und privater Urkunden kennt (§§ 415 ff. ZPO). Aus ähnlichen Gründen erschien die Beedigung von Zeugen oder Sachverständigen als Mittel zur Erzwingung wahrer Angaben entbehrlich. Schon in der gegenwärtigen Gerichtspraxis wird in Zivilsachen von der Beedigung von Zeugen kaum noch Gebrauch gemacht¹³. Das Gericht soll die Ergebnisse der Beweisauf-

12 Keine Beweisregeln in diesem Sinne sind gesetzliche Vermutungen. Wenn im Gesetz für das Bestehen eines bestimmten Sachverhalts eine widerlegbare Vermutung aufgestellt und die tatsächliche Grundlage dieser Vermutung nachgewiesen ist, so gilt dieser Sachverhalt als feststehend, wenn die Beweisergebnisse nicht das Gegenteil erbracht haben.

13 Ähnliches gilt für die eidesstattliche Versicherung, die nach dem geltenden Zivilprozeßrecht insbesondere bei der Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO) eine wesentliche Rolle spielt. An die

nahme sowohl einzeln als auch in ihrem Zusammenhang auf der Grundlage des Gesetzes und des sozialistischen Rechtsbewußtseins prüfen. Das Ergebnis dieser Beweiswürdigung ist der Entscheidung zugrunde zu legen.

Das Urteil in Zivilsachen als Dokument sozialistischer Rechtspflege

Die steigende Bedeutung einer Einigung der Parteien als Ergebnis des Zivilverfahrens schmälert nicht die Funktion des Urteils. Der Kläger hat mit seinem prozessualen Grundrecht, zur Wahrung seiner Rechte und seiner gesetzlich geschützten Interessen die Hilfe des zuständigen Gerichts in Anspruch zu nehmen, ein Recht auf Erlaß eines Urteils über seinen Antrag, sofern das Verfahren nicht in anderer Weise beendet werden kann. Die Verpflichtung des Gerichts, das Urteil, wenn nicht außergewöhnliche Umstände eintreten, spätestens nach zwei Verhandlungsterminen zu fällen, soll mit der Garantie dieses Grundrechts für den Kläger beitragen. Das gilt aber auch zugunsten des Rechtsschutzanspruchs der Gegenpartei, die nach der Einleitung des Verfahrens das Recht hat, so schnell wie möglich eine Entscheidung über ihren der Klage entgegengesetzten Standpunkt zu erhalten. Das Gericht kann das Verfahren, abgesehen von den Fällen der Verfahrensunterbrechung bei Tod einer Partei oder ihres Vertreters, nur aussetzen, wenn die Entscheidung in einem anderen Verfahren für sein Urteil von Bedeutung ist, und nur bis zum Erlaß dieser anderen Entscheidung¹⁴.

Bei Erlaß des Urteils sollen die Verfahrensbeteiligten so schnell wie möglich in den Besitz seines vollen Wortlauts gelangen. Deshalb soll die Entscheidung unmittelbar nach Schluß der Verhandlung durch die am letzten Verhandlungstermin beteiligten Richter beraten, schriftlich begründet, von allen Richtern unterzeichnet und vom Vorsitzenden verkündet werden. Nur in schwierigen oder umfangreichen Prozessen soll es gestattet sein, die Beratung später, nämlich an einem der folgenden Tage, durchzuführen. In diesen Fällen ist das Urteil spätestens innerhalb einer Woche nach Schluß der Verhandlung abzusetzen und zu verkünden. Die verkündete Entscheidung soll den anwesenden Parteien oder ihren Prozeßbevollmächtigten und dem in der Verhandlung mitwirkenden Staatsanwalt sofort übergeben werden.

Die Entscheidung des Gerichts kann auch in einem *Teilurteil* bestehen. Wenn in der Regel der gleichzeitige Erlaß eines Urteils über alle erhobenen Ansprüche den Grundprinzipien des neuen Verfahrens auch am besten gerecht wird, so ist es doch in der Praxis mitunter notwendig, die Entscheidung über einen Teil der Ansprüche vorzuziehen, besonders, wenn bis zur Entscheidungsreife der übrigen Ansprüche voraussichtlich noch längere Zeit vergehen wird. Deshalb ist der Erlaß eines Teilurteils vorgesehen, wenn dies im Interesse der beschleunigten Sicherung der Rechte der Parteien liegt. Mit dem Teilurteil nicht zu verwechseln ist das *Zwischenurteil über den Grund* eines Anspruchs, das als Vorabentscheidung über das Element eines Anspruchs (nicht aber als Endentscheidung über diesen) aus ähnlichen Gründen wie der Erlaß eines Teilurteils zulässig sein soll, wenn ein Anspruch nach Grund und Höhe streitig ist.

Eine wesentliche Neuregelung in *Inhalt und Aufbau des Urteils* ergibt sich aus dem Wegfall der Trennung von Tatbestand und Entscheidungsgründen, wie sie für das

(noch Fußnote 13)

Stelle der eidesstattlichen Versicherung soll eine schriftliche Erklärung treten, in der ausdrücklich gesagt ist, daß die Angaben nach bestem Wissen gemacht werden und der Erklärende die Rechtsfolgen einer falschen Erklärung kennt. Ferner soll angegeben werden, woher die Kenntnis der glaubhaft zu machenden Tatsachen stammt.

14 Vgl. dagegen die Möglichkeiten der Aussetzung des Verfahrens in Ehe- und anderen Familiensachen nach §§ 15, 19 FVerfV.